



DER NACHWUCHS IN DER STEUERERKLÄRUNG

Kinder kosten Geld

Kinder, vor allem dann, wenn sie eine Ausbildung oder ein Studium über mehrere Jahre absolvieren, sind teuer. Und produzieren für alle Eltern hohe Kosten, mitunter weit über ihre Volljährigkeit hinaus. Welche Zuschüsse der Staat hier gibt und wie sie in der Einkommenssteuer berücksichtigt werden können, erläutert unser Beitrag.

➔ Trotz einigermaßen konstanter Geburtenrate werden in Deutschland immer weniger Kinder geboren, was unter anderem daran liegt, dass es immer weniger Frauen gibt, die Kinder bekommen können. So erblickten im Jahr 1991 noch 830 000 Babys das Licht der Welt, im Jahr 2011 waren es nur 663 000. Die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter sank im selben Zeitraum um etwa eine Million. Hinzu kommt, dass Frauen immer später Mütter werden wollen und es keine staatlichen Beihilfen gibt, die speziell kinderreiche Familien fördern.

Schon in wenigen Jahrzehnten wird die Bevölkerung in Deutschland also erheblich reduziert sein mit der Folge, dass nicht mehr genügend junge Menschen zur Verfügung stehen, um eine alternde Gesellschaft zu versorgen. Man könnte meinen, dass die Abwendung dieser demografischen Entwicklung die verschiedenen steuerlichen Familienförderungsmöglichkeiten initiiere – dies ist jedoch nicht der Fall.

Die heutigen Gesetze finden im Wesentlichen in zahlreichen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Artikel 6 Grundgesetz (GG) ihre Grundlage, demzufolge Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen.

Das BVerfG ist beispielsweise der Auffassung, dass bei Eltern für die Gewährleistung des Kindesunterhalts ein Betrag in Höhe des sozialen Existenzminimums steuerfrei bleiben müsse.

Der Familienleistungsausgleich

Paragraph 31 Einkommensteuergesetz (EStG) regelt den Familienleistungsausgleich. Noch heute streiten sich die Experten, ob die staatliche Förderung der Kinder durch direkte Zahlungen (Kindergeld) oder einen steuerlichen Freibetrag (Kinderfreibetrag) oder eine Kombination von beiden, wie sie derzeit praktiziert wird, erfolgen sollte. Gegen den Kinderfreibetrag spricht, dass er Steuerpflichtige mit einem hohen Grenzsteuersatz besserstellt als andere.

Bei Eltern mit Kindern wird bei Abgabe der Einkommensteuererklärung seitens des Fiskus geprüft, ob der Steuervorteil aus der Gewährung der Kinderfreibeträge höher als das erhaltene Kindergeld ist. Ist dies der Fall, erhalten die Eltern anstelle des Kindergeldes die Kinderfreibeträge, und das bereits ausgezahlte Kindergeld wird auf die Steuerschuld angerechnet. Zusammen veranlagte Eltern erhalten dann einen Kinderfreibetrag, wenn der Spitzen-

steuersatz mehr als 31 Prozent beträgt (Kindergeld: 12 Monate x 184 Euro / Kinderfreibetrag: 2 x 2184 Euro + Freibeträge für Betreuung, Erziehung und Ausbildung: 2 x 1320 Euro).

Faktor Kindergeld

Kinder im Sinne des EStG sind zum einen die leiblichen Kinder und die ihnen gleichgestellten Adoptivkinder. Pflegekinder können als Kinder anerkannt werden. Der Anspruch auf Kindergeld beginnt mit dem Monat, in dem das Kind geboren wurde und endet in dem Monat, in dem das Kind sein 18. Lebensjahr vollendet. Ist dies jeweils kein volles Jahr, wird der Betrag gezwölfelt. Unter gegebenen Umständen kann die Zahlung des Kindergeldes auch auf Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs ausgedehnt werden. Dies sind insbesondere Fälle, in denen ein Kind eine Ausbildung absolviert.

Gesetzliche Änderungen seit 2012

Nach der seit 2012 gültigen Neuregelung entfällt die für den Fiskus zum Teil komplizierte und aufwändige Berechnung der Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes, was zu einer erheblichen Vereinfachung der Anspruchsvoraussetzungen führt. Neuerdings wird ein Kind generell bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums ohne weitere Prüfung berücksichtigt. Nach Abschluss der ersten Ausbildung gilt dann die gesetzliche Vermutung, dass ein volljähriges Kind in der Lage ist, finanziell für sich selbst zu sorgen. Dies hat zur Folge, dass für das Kind kein Anspruch auf Kindergeld mehr besteht, wenn es nicht bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist (gilt bis zum 21. Lebensjahr).

Der Anspruch auf Kindergeld kann nur dann noch geltend gemacht werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Kind weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird und tatsächlich keiner Tätigkeit nachgeht, die seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Liegt eine Erwerbstätigkeit vor, die 20 Stunden pro Woche nicht übersteigt, ein Ausbildungsverhältnis oder ein sogenannter Minijob, ist dies ohne Auswirkung. Umfasst der Förderzeitraum nicht das ganze Jahr, ist dieser Betrag ebenfalls zu zwölfteln.

Faktor Kinderbetreuungskosten

Als Kinderbetreuungskosten sind zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4000 Euro je Kind und Kalenderjahr, abziehbar. Eine zeitanteilige Aufteilung findet nicht statt. Die bisherige Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten entfällt ab 2012. Auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den steuerpflichtigen Eltern, wie beispielsweise Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, kommt es nicht mehr an. Aus diesem Grund können Betreuungskosten ab Geburt des Kindes bis zur Vollendung seines 14. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Geld und Sachleistungen sind abzugsfähig

Darüber hinaus können Aufwendungen für Kinder berücksichtigt werden, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Ab 2012 werden

Kinderbetreuungskosten einheitlich als Sonderausgaben abgezogen. Der bisherige Abzug wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten entfällt. Abzugsfähig sind Ausgaben in Geld oder Geldeswert (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachleistungen) für die Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes einschließlich der Erstattungen an die Betreuungsperson (z. B. Fahrtkosten), wenn die Leistungen im Einzelnen in der Rechnung oder im Vertrag aufgeführt werden.

Aufwendungen für Fahrten des Kindes zur Betreuungsperson sind nicht zu berücksichtigen. Aufwendungen für Schulunterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten wie beispielsweise Musikunterricht oder die Mitgliedschaft im Sportverein werden ebenfalls nicht anerkannt, genauso wenig wie Aufwendungen zur Verpflegung des Kindes. Die Kosten für die Kinderbetreuung sind nur auf Verlangen des Finanzamtes mittels Rechnung und Zahlungsnachweis vorzulegen. Barzahlungen werden in keinem Fall akzeptiert.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinstehende Eltern mit Kindern haben die Möglichkeit, einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1308 Euro in ihrer Steuererklärung geltend zu machen. Gerade alleinerziehende Mütter verfügen häufig über ein derart geringes Einkommen, dass steuerliche Freibeträge oft wirkungslos verpuffen. Hinzu kommt, dass, wer diese Vorschrift in Anspruch nehmen will, mit keiner anderen volljährigen Person den Haushalt teilen darf. Eine Ausnahme gilt nur für volljährige Kinder. Damit kann eine alleinstehende Mutter, die z. B. aus Kostengründen wieder bei ihren Eltern lebt oder eine Wohngemeinschaft eingegangen ist, die Vorschrift nicht in Anspruch nehmen.



Fazit

Eine große Mehrheit der Eltern profitiert von der steuerlichen Förderung nicht. Es wäre daher zu überprüfen, die direkte Förderung der Familien, vor allem auch solcher mit mehreren Kindern, zu erhöhen und die steuerlichen Regelungen zu reduzieren. +

Nelson Cremers | Der Autor ist Inhaber der Steuerberaterkanzlei Cremers & Partner | Kontakt: n.cremers@cremers-partner.de